

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf		
Ggf. Standort	Weihenstephan		
Studiengang	<i>Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BayStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BayStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2019 bis Wintersemester 2021/22		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige Referentin	Milena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	07.09.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 BayStudAkkV)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)</i>	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)</i>	21
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)</i>	22
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)</i>	25
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)</i>	25
<i>Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)</i>	27
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)</i>	29
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	33
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	35

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	35
4	Datenblatt	36
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	36
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	37
5	Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter:innengruppe schlägt (dem Akkreditierungsrat) die folgende Auflage vor:

§14 Studienerfolg

Die Hochschule muss die in der Evaluationsordnung hochschulweit vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vollständig im Studiengang umsetzen, um eine systematische und regelmäßige Evaluation des Studiengangs sowie die eventuelle Ableitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen sicherstellen zu können.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

Nicht angezeigt

Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) wurde 1971 gegründet. Die Ausbildung an der HSWT ist gekennzeichnet durch unmittelbaren Praxisbezug und fundierte wissenschaftliche Grundlagen. Die Studierenden sollen abgestimmt auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgebildet werden, womit auch der Nachfrage aus Industrie und Wirtschaft Rechnung getragen wird. Ein Instrument ist dabei der Wissens- und Technologietransfer, der eine Brücke zwischen Hochschule und Industrie, Wirtschaft, Unternehmen und Verbänden schafft. Die Forschung positioniert sich gleichwertig.

Das Fächerangebot – ein in sich geschlossenes fachliches Cluster – bezieht sich insbesondere auf die vielfältigen Verflechtungen des Menschen mit der Natur und deren Nutzung. Es beginnt mit der landwirtschaftlichen Grundstoffproduktion und schließt die Wertschöpfungskette von der Verarbeitung und Vermarktung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, u. a. auch zur energetischen Nutzung mit ein. Relevante Fragen bei der Entwicklung und Gestaltung ländlicher und städtischer Räume werden unter dem Aspekt der Umweltaforderungen und der Entwicklung von neuen Energie- und Rohstoffressourcen abgedeckt. Mit im Fokus steht auch der Einfluss dieser Entwicklung auf die Erhaltung der Kulturlandschaft.

Kurzprofil des Studiengangs

Mit der Energiewende und den damit verbundenen Beschlüssen der Bundesregierung hat der bisher massivste Umbruch in der Energieversorgung begonnen. Die Umstellung auf die Versorgung mit regenerativen Energien ist ein Thema, das Deutschland unter den politischen Zielsetzungen über Jahrzehnte beschäftigen wird. Deutschland soll sich zum Leitmarkt für Erneuerbare Energien entwickeln. Daraus abgeleitet ergibt sich ein großer Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften, die nicht nur über fachspezifische Kenntnisse zu Erneuerbaren Energien und dem Energiemarkt verfügen, sondern auch Leitungs- und Führungsaufgaben übernehmen können bzw. selbst unternehmerisch tätig werden wollen. Daher soll der Studiengang die fachspezifischen und sprachlichen/interkulturellen Kernkompetenzen sowie Führungskompetenzen vermitteln. Damit werden Absolvent:innen zur selbstständigen, kritischen und verantwortungsbewussten Arbeit in einem national wie international geprägtem Berufsfeld befähigt.

Für das praxisnahe Studium findet der Studiengang unter Einbeziehung von Unternehmen der Energiebranche statt. Lehrbeauftragte und Referent:innen aus der Praxis bringen ihre Kompetenzen in die Module mit ein. In mehreren Modulen wird im Rahmen von Fallstudien, Gastvorträgen und Gruppenarbeiten ein direkter Kontakt zu Vertreter:innen aus der Praxis und Forschung

hergestellt. Der wichtigste Praxisbezug erfolgt in der Regel durch die Masterarbeit, da die Studierenden diese Arbeit möglichst in enger Zusammenarbeit mit einem Branchenunternehmen aus dem In- oder Ausland durchführen sollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innengruppe ist insgesamt vom schlüssigen und zukunftsfähigen Konzept des Studiengangs überzeugt. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Arbeitsmarktes für Führungskräfte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Der Modulaufbau lässt die klare Orientierung am Managementansatz erkennen und die Studierenden werden auf zukünftige Tätigkeiten mit Personalverantwortung und Unternehmensgründungen vorbereitet.

Ebenso wird den Anforderungen an einen konsekutiven Masterstudiengang durch eine Vielzahl von vertiefenden und fachübergreifenden Veranstaltungen Rechnung getragen. Besonders hervorzuheben ist die gelungene Integration von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen ins Curriculum. Zur möglichen Weiterentwicklung des Curriculums spricht die Gutachter:innengruppe Empfehlungen aus, beispielsweise zur Einführung von Ringvorlesungen zu aktuellen Entwicklungen im Fachbereich oder der Ergänzung von Inhalten aus dem Bereich Ressourcen- und Umweltökonomik.

Auch zur Optimierung der Studierbarkeit spricht die Gutachter:innengruppe Empfehlungen aus, da die Überschreitung der Regelstudienzeit einen studienorganisatorischen Hintergrund zu haben scheint.

Die Gutachter:innengruppe hat festgestellt, dass die Lehrenden des Studiengangs sehr in der internationalen Forschung aktiv sind und ihre Ergebnisse unmittelbar in die Lehre einbringen. Allerdings stellte sich auch heraus, dass sich die Lehrenden des Studiengangs aktuell ausschließlich informell bei Bedarf austauschen. Daher ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine regelmäßige Durchführung von Lehrendentreffen notwendig, um den bisher rein informellen Austausch zu systematisieren und die gemeinsame regelmäßige inhaltliche Aktualisierung der Veranstaltungen sicherzustellen.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung und dem Team für strategische Entwicklung und Qualitätsmanagement wurde ein sehr gut durchdachtes systematisches Qualitätsmanagement und Evaluationskonzept der Hochschule vorgestellt. Hierbei möchte die Gutachter:innengruppe insbesondere die Partizipation der Studierenden am Evaluationsgeschehen hervorheben: Die Studierendenvertretungen im Fakultätsrat und in der Kommission Studium und Lehre können hier explizit Evaluationsergebnisse einsehen, sich hieraus ergebenden Problemen zur Diskussion stellen und auch Sonderevaluationen beauftragen, um Weiterentwicklungspotentiale gezielt zu iden-

tifizieren. Allerdings wurde ebenso deutlich, dass nicht alle hochschulweit vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Studiengang umgesetzt werden, was die Gutachter:innen-Gruppe beauftragt hat.

Die Gutachter:innengruppe regt auch dazu an, die Studierenden zu sensibilisieren und umfassend darüber informieren, welche Anlaufstellen ihnen an der Hochschule zur Verfügung stehen, sollten sie Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder sexuelle Gewalt beobachten oder erleben. Sie begrüßt die Ausführungen der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme, dass entsprechende Informationen in die zukünftigen Auftaktveranstaltungen aufgenommen werden sollen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und ist als Vollzeitstudium konzipiert.¹ Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang bildet gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang Management Erneuerbarer Energien (B. Sc.) der HSWT eine konsekutive Bachelor-/Master-Kombination. Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, somit beträgt die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss in dieser Kombination im Vollzeitstudium zehn Semester (fünf Jahre).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und zeichnet sich durch ein anwendungsorientiertes Profil aus.

Es ist das Erstellen einer Masterthesis vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Fachs innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studiengang wird zugelassen, wer über ein abgeschlossenes grundständiges technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Bachelorabschluss) mit Fokus auf Energie oder Umwelt, idealerweise aus den Bereichen Erneuerbare Energien allgemein, nachwachsende Rohstoffe, Energiewirtschaft oder Energie-, Umwelt- oder Ressourcenmanagement verfügt. Bewerber:innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus

¹ Vgl. § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien (im Folgenden SPO).

² Vgl. § 5 SPO.

durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z. B. DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Da der Studiengang mehrere englischsprachige Module beinhaltet, wird zudem ein Englischsprachniveau entsprechend der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) empfohlen, aber nicht zur Zulassung vorausgesetzt. Hier sollte die Hochschule den Nachweis des Englischsprachniveaus bei Zulassung verpflichtend einfordern, um die Studierbarkeit der englischsprachigen Module für alle Studierenden zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

Um die Studierbarkeit der englischsprachigen Module für alle Studierenden zu gewährleisten, sollte die Hochschule den Nachweis des Sprachniveaus Englisch der Stufe B 2 bei Studienzulassung verpflichtend einfordern.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Abschlussprüfung vergibt die Hochschule den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.). Die Bezeichnung des Abschlussgrades ist kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studiengangs.

Bei erfolgreichem Studienabschluss erhalten die Absolvent:innen jeweils eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement. Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis kann auf Antrag auf Englisch ausgestellt werden.³ Das Transcript of Records wird in deutscher und englischer Sprache erstellt. Muster der jeweiligen Abschlussdokumente liegen vor; Muster für Urkunde und Zeugnis sind Bestandteil der Allgemeinen Prüfungsordnung der HSWT (APO). Das Diploma Supplement entspricht der aktuellen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen, wobei sich diese auf die Gesamtanzahl der im Laufe der letzten zwei Jahre im Studiengang vergebenen Noten bezieht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

³ Vgl. §§ 7 und 8 SPO.

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Hierbei werden in den ersten beiden Fachsemestern jeweils sechs Fachmodule belegt, im dritten Semester findet ausschließlich das Modul Masterarbeit statt. Die Fachmodule umfassen jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte, das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Qualifikationsziele und Inhalte eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Verwendbarkeit und Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom entsprechenden Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Hierbei umfassen alle Module mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 27 ECTS-Leistungspunkte. Die Masterarbeit wird im gleichnamigen Modul angefertigt, welches zusätzlich zur Thesis noch ein Kolloquium mit einem Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten enthält.

Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten ist mit 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt. Somit umfasst der Studiengang insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte.

Aus einem kurzen Erläuterungssatz in der Anlage der SPO geht hervor, dass ein ECTS-Leistungspunkt dem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Diese Definition muss gemäß Begründung zu § 8 BayStudAkkV in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Um die Transparenz dieser Information zu optimieren, sollte die Hochschule in der SPO eine entsprechende Ergänzung an leicht ersichtlicher Stelle vornehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Definition des Workloads pro ECTS-Leistungspunkt muss in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Da die Information hierzu in der tabellarischen Erläuterung des Anhangs zur SPO schwer zu finden ist, empfiehlt die Agentur eine Platzierung an einer prominenteren Stelle.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 13 der APO geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung auf Module des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50 % der insgesamt im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist die Prüfungskommission. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note im Transcript of Records mit ausgewiesen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „mit Erfolg abgelegt“ vermerkt. Die Anrechnung kann in den Abschlussunterlagen entsprechend kenntlich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang ist an der Hochschule etabliert und wird gut nachgefragt. Daer die Studierenden in einem aktuellen und zukunftsträchtigen Bereich qualifiziert, waren den Gutachter:innen im Rahmen der Begutachtung das Qualifikationsprofil der Absolvent:innen und die Gestaltung des Curriculums besonders wichtig. Auch die kontinuierliche und regelmäßige inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs wurde während der Begehung vertieft thematisiert. Mit den Studierenden haben die Gutachter:innen über das Lehrpersonal, die Prüfungen und die Studierbarkeit gesprochen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde insbesondere auf die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Studiengangs, die Weiterbildungsangebote für Lehrende und die aktuellen Entwicklungen im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule eingegangen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang richtet sich an Interessierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Energie oder Umwelt, idealerweise aus den Bereichen Erneuerbare Energien allgemein, nachwachsende Rohstoffe, Energiewirtschaft oder Energie-, Umwelt- oder Ressourcenmanagement. Dementsprechend werden grundlegende Fachkenntnisse vorausgesetzt. Ziel des Studiengangs ist es, die Absolvent:innen mit folgenden Kernkompetenzen auszustatten: Die Absolvent:innen...

- kennen den internationalen Stand von Technik, Forschung und Entwicklung im Energiebereich mit besonderem Fokus auf Erneuerbare Energien und sind dadurch befähigt, energietechnische Innovationen zu finden, zu bewerten und weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage diesbezügliches Wissen zu transferieren und zu komplexen Fragen Stellung zu beziehen.
- erkennen spezifische (technische wie wirtschaftliche) Rahmenanforderungen von bestehenden und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien sowie Rahmenbedingungen und Besonderheiten geografischer Regionen.
- identifizieren innovative energiespezifische Technologien und Produkte sowie deren Auswirkungen auf neue Märkte und können ihre Erkenntnisse in das Arbeitsumfeld einbringen.
- sind in der Lage, qualitative und quantitative statistische Auswertungen durchzuführen, zu analysieren und zu bewerten. Somit sind sie dazu befähigt, komplexere Themen des

Energiebereichs auf Basis aktueller Markt- und Forschungsdaten aufzuarbeiten und kritisch zu reflektieren.

- können für Unternehmen der Energiebranche notwendige Informationssysteme zur Vermarktung und operativen Abwicklung von Energieprodukten entwerfen und implementieren.
- können Unternehmensprozesse systematisch überprüfen und bewerten sowie darauf basierende Handlungsempfehlungen, Strategien und Entscheidungen ableiten.
- können erlernte Analysetechniken abrufen, um Probleme eines Unternehmens zu erkennen, zu strukturieren und eine entsprechende Lösung zu entwerfen (z. B. Eintritt in einen neuen Markt,)
- können (fachspezifische) rechtliche Grundlagen bezüglich einer Unternehmensgründung, -führung und -organisation einordnen und diese strategisch - wie z.B. bei Vertragsverhandlungen mit notwendigen Kooperationspartnern - einsetzen.
- können Buchhaltungs- und Finanzsysteme verstehen und anwenden (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) und daraus eigene Handlungsempfehlungen, Strategien und Entscheidungen ableiten.
- können verschiedene quantitative und qualitative Methoden/Tools identifizieren und die für eigene Fragestellungen geeignetste auswählen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, systematisch literaturwissenschaftliche Recherchen durchzuführen.
- verstehen die Prinzipien der zwischenmenschlichen Verhaltensweisen und können deren Auswirkungen innerhalb von Unternehmensorganisationen identifizieren und zu Lösungen beitragen (Konfliktmanagement).
- können zentrale Grundlagen aus den Bereichen strategisches Management, unternehmerisches Handeln und Unternehmensgründungen mit Fokus auf Unternehmen der Energiebranche anwenden. Sie können begründen, auf welcher Basis sie Management-Entscheidungen treffen.
- verfügen über verhandlungssichere und fachspezifische Englischkenntnisse, die sie im nationalen als auch im internationalen beruflichen Umfeld sicher anwenden können. Sie sind daher in der Lage ihre fachspezifischen Sprachfähigkeiten für Arbeitseinsätze auch im Ausland einzusetzen.
- identifizieren Einflüsse wie Kultur und Ethik im internationalen Kontext eines Geschäftsumfeldes und können deren Auswirkungen auf Unternehmensorganisationen interpretieren sowie notwendige Managemententscheidungen ableiten.
- können die erlernten Tools und Techniken wie Grundlagen der Rhetorik, Präsentation, Teamarbeit und Personalführung abrufen sowie für die Mitarbeiterführung einsetzen. Sie sind somit in der Lage Teams/Unternehmen zu leiten.

Den Absolvent:innen eröffnen sich damit berufliche Anschlussmöglichkeiten in den folgenden Bereichen:

- Herstellung, Projektierung, Bau und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen;
- Geschäftstätigkeiten von Energieversorgern & Stadtwerken;
- Erstellung von Energiekonzepten von Städten & Kommunen (Klimaschutzmanager:innen);
- bei nachhaltig agierenden Industrie-Unternehmen, z. B. im Rahmen der Konzeption & Umsetzung einer klimaneutralen Produktion;
- in Beratungsunternehmen, z. B. Energieberatung oder Unternehmensberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe ist der Ansicht, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs klar formuliert sind und Aufschluss über die für die Absolvent:innen angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten geben. Hierbei bezieht die Hochschule sowohl fachwissenschaftliche als auch überfachliche, methodische und persönliche Kompetenzen mit ein. Es ist erkennbar, dass der Studiengang die angestrebten beruflichen Anschlussmöglichkeiten sicherstellt. Dies wurde im Gespräch mit den Studierenden während der Begehung bestätigt. Während der Begehung war die Gutachter:innengruppe der Ansicht, dass die zu der Zeit vorliegenden Qualifikationsziele keine detaillierten Auskünfte über das Qualifikationsprofil der Absolvent:innen und die im Studiengang angestrebten Lernergebnisse böten. Daher sah sie das Kriterium zunächst nicht als erfüllt an und riet der Hochschule, im Rahmen der vorgesehenen Stellungnahme eine überarbeitete Fassung der Qualifikationsziele vorzulegen. Hierbei sollte die Hochschule den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung⁴ beachten. Die entsprechend überarbeitete Fassung der Qualifikationsziele des Studiengangs, wie sie im Sachstand dargestellt ist, ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe angemessen und sie betrachtet das Kriterium nun als erfüllt.

Um die Gestaltung der Qualifikationsziele auch hochschulübergreifend zu optimieren, regt die Gutachter:innengruppe an, einen hochschulinternen Leitfaden zur Formulierung von Qualifikationszielen für Studiengänge zu entwickeln. So können alle Studiengangsleitungen und -verantwortlichen in ihrer täglichen Arbeit der inhaltlichen Gestaltung und Betreuung der Studiengänge entlastet werden. Da die Gutachter:innengruppe während der Begehung einen sehr guten und engagierten Eindruck von der Hochschulleitung und dem Team für Strategische Entwicklung und Qualitätsmanagement des neuen Zentrums für Studium und Didaktik gewinnen konnte, ist diese davon überzeugt, dass ein solcher Leitfaden an der Hochschule professionell erstellt und auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden kann.

⁴ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse: [Microsoft Word - BS_170216_Qualifikationsrahmen_Hc_Ka \(kmk.org\)](#), zuletzt abgerufen am 07.06.2022.

Die Gutachter:innengruppe gibt den Hinweis, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs auch zur Information Studieninteressierter dienen können. Daher wäre es sinnvoll, die Qualifikationsziele auch auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte einen hochschulinternen Leitfaden zur Formulierung von Qualifikationszielen für Studiengänge entwickeln, um die Studiengangsleitungen und -verantwortlichen in ihrer täglichen Arbeit der inhaltlichen Gestaltung und Betreuung der Studiengänge zu entlasten.
- Die Qualifikationsziele sollten auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht werden, um Studieninteressierte noch transparenter zu informieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Das Curriculum besteht aus zwölf fachlichen Pflichtmodulen und dem Abschlussmodul „Masterarbeit“. Die Module werden innerhalb der Regelstudienzeit von drei Semestern absolviert. Insgesamt haben alle Module einen Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten.

Der idealtypische Studienablaufplan sieht im ersten Semester die Belegung der Module „Strategisches Management, Unternehmensgründung“, „Innovative Energiekonzepte und -systeme“, „Unternehmensbewertungen“, „Recht für Führungspersonen“, „International Climate and Energy Policy“ und „Intercultural Competence“ vor. Alle Module haben einen Umfang von je fünf ECTS-Leistungspunkten.

Im zweiten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Innovationssysteme und -management für Existenzgründer“, „Projekt Innovation und Forschung“, „Business-Plan Projekt“, „Führung, Motivation und Konfliktmanagement“, „Entrepreneurial Marketing“ und „Job-oriented Communication“. Alle Module umfassen jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte.

Im dritten Semester sind ausschließlich die Erstellung der Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen (insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte).

Die Module „International Climate and Energy Policy“, „Intercultural Competence“, „Entrepreneurial Marketing“ und „Job-oriented Communication“ finden in englischer Sprache statt.

Die jeweiligen Modulinhalte werden in Form von Kontaktstudium, angeleitetem Selbststudium und autonomen Selbststudium vermittelt, wobei in jedem Modul die jeweiligen Anteile der Studienformen variieren. Im Kontaktunterricht erarbeiten die Studierenden vorwiegend erkenntnisorientierte Fachinhalte gemeinsam mit den Dozierenden. Das angeleitete Selbststudium konzentriert sich

auf Fallstudien, die in betreuten Kleingruppen bearbeitet werden. Den Anteil des autonomen Selbststudiums pro Modul gestalten die Studierenden individuell, auch abhängig von ihren Vorkenntnissen und Lernbedarfen. Die Masterarbeit wird in der Regel einzeln bearbeitet und durch Lehrpersonal des Studiengangs betreut. Fertigen die Studierenden ihre Abschlussarbeiten praxisbezogen innerhalb von Unternehmen an, werden sie dort ebenfalls von zuständigen Mitarbeiter:innen betreut.

Im Studiengang werden die Lehrformen des seminaristischen Unterrichts (Vorlesung mit dialogischer Komponente), der Übung, des Seminars und des Projekts eingesetzt.

Aufgrund der kompakten Gruppengrößen in den Veranstaltungen (20 – 30 Studierende pro Jahrgang) kann ein enger Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden stattfinden, der auch die Berücksichtigung individueller inhaltlicher Interessen der Studierenden ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe bewertet die Struktur des Curriculums als schlüssig, um die in einem Masterstudiengang angestrebte Wissensvertiefung zu erreichen. Auch die Vorbereitung auf die Masterarbeit ist im Rahmen von Projektstudien sichergestellt, da die Studierenden durch die Erstellung von Projektarbeiten und -berichten das wissenschaftliche Schreiben üben. Gleichzeitig können die Studierenden in den Projekten die zuvor theoretisch erlernten Inhalte praktisch umsetzen und anhand eines Praxisfalls erproben. Diese Verknüpfung von Wissensvermittlung und unmittelbarer Umsetzung begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr.

Auch die überfachliche und internationale Gestaltung des Curriculums bewertet die Gutachter:innengruppe sehr positiv. Der Modulaufbau lässt die klare Orientierung am Managementansatz erkennen und die Studierenden werden auf zukünftige Tätigkeiten mit Personalverantwortung und Unternehmensgründungen vorbereitet. Während der Begehung wurde darüber diskutiert, dass sich die Studierenden weniger betriebswirtschaftliche, sondern fachliche Inhalte aus dem Bereich Erneuerbare Energien wünschen würden. Insbesondere wurde um regelmäßige Informationen zu den aktuellen Entwicklungen im Fachbereich gebeten. Die Gutachter:innengruppe konnte jedoch anhand exemplarischer Veranstaltungsunterlagen feststellen, dass auch die wirtschaftswissenschaftlichen Module einen klaren Bezug zum Themenbereich der Erneuerbaren Energien aufweisen, sodass die Studierenden betriebswirtschaftliche Modelle anhand von Fragestellungen aus ihrem wissenschaftlichen Fachbereich erlernen und erproben. Hiermit wird die Hochschule ihrem Ziel gerecht, Studierende mit fachlichen Vorkenntnissen im Bereich Erneuerbare Energien aus ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gezielt mit Führungskompetenzen und Fachkenntnissen im Bereich unternehmerisches Denken und Handeln auszustatten. Gleichwohl möchte die Gutachter:innengruppe die Anregung der Studierenden aufgreifen und empfiehlt der Hochschule zu prüfen, ob die Einrichtung von Ringvorlesungen möglich ist, in denen die aktuellen Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien vorgestellt werden.

Ergänzend merkt die Gutachter:innengruppe ebenfalls an, dass im Studiengang keine Inhalte aus dem Bereich Ressourcen- und Umweltökonomik enthalten sind, obwohl diese für die Absolvent:innen, die Führungsaufgaben in Unternehmen übernehmen oder selbst Unternehmen gründen wollen, sehr hilfreich wären. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe die Aufnahme dieser Themen ins Curriculum.

Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, das Modulkonzept sowie Abschlussgrad und -bezeichnung als schlüssig und stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob die Einrichtung von Ringvorlesungen möglich ist, in denen die aktuellen Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien vorgestellt werden.
- Derzeit sind im Studiengang keine Inhalte aus dem Bereich Ressourcen- und Umweltökonomik enthalten, obwohl diese für die Absolvent:innen, die Führungsaufgaben in Unternehmen übernehmen oder selbst Unternehmen gründen wollen, sehr hilfreich wären. Daher wird die Aufnahme dieser Themen ins Curriculum empfohlen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Die Studierenden haben verschiedene Möglichkeiten, ein Studium im Ausland zu gestalten, auch, wenn im Studiengang kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen ist. Abhängig von Zweck (Studium, Praktikum oder Abschlussarbeit) und Zeitpunkt ist entweder ein Aufenthalt während des Studiums möglich oder nach dessen Beendigung zur Weiterbildung bzw. zum Zwecke eines Aufbau- oder Ergänzungsstudiums. Neben einem Studium an einer Partnerhochschule der HSWT kann auch ein selbst organisiertes Auslandsstudium durchgeführt werden. Über Details zur Vorbereitung, Fördermöglichkeiten und Anerkennung von Studienleistungen berät das International Office der Hochschule.⁵ Nach Angabe der Hochschule nutzen die meisten Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, hierfür das dritte Semester und schreiben ihre Masterarbeit in diesem Rahmen. Dabei werden sie von eine:m Dozierende:n der HSWT über Onlinesprechstunden, telefonisch und per E-Mail betreut. Eine Lehrkraft der ausländischen Hochschule übernimmt die Zweitbetreuung und -begutachtung der Arbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

⁵ HSWT Auslandsaufenthalte vgl. <https://www.hswt.de/international/auslandsaufenthalte/studierende.html>, zuletzt abgerufen am 02.06.2022

Die Gutachter:innengruppe schätzt das Engagement der Hochschule wert, den Studierenden bei Bedarf einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust von Studienzeit ermöglichen zu können. Die Gutachter:innengruppe ist überzeugt, dass sich den Studierenden verschiedene Möglichkeiten eröffnen, obwohl kein explizites Mobilitätsfenster im Studiengang vorgesehen ist. Im Rahmen der Begehung konnten Studierende von der guten Unterstützung der Hochschule bei der Organisation von Auslandsaufenthalten und Möglichkeit der Erstellung von Abschlussarbeiten in diesem Rahmen berichten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Insgesamt erfolgt die Erbringung der Lehrleistung überwiegend aus dem Bestand des Lehrpersonals der beiden Fakultäten „Wald und Forstwirtschaft“ sowie „Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme“ der HSWT. Acht Professor:innen aus diesen Fakultäten sind als Lehrende im Studiengang tätig. In den Modulen „Intercultural Competence“ und „Job-oriented communication“ werden insgesamt drei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen des Sprachenzentrums der HSWT als Lehrende eingesetzt. Die Module „Strategisches Management/Unternehmensgründungen“ und „Unternehmensbewertungen“ werden durch einen externen Lehrbeauftragten betreut. Dessen Qualifikationen wurden vor Einsatz im Studiengang durch die Studiengangsleitung geprüft. Fast alle Professor:innen, die im Studiengang eingesetzt werden, lehren auch im Bachelorstudiengang „Management Erneuerbarer Energien“ der HSWT.

Alle hauptamtlich Dozierenden der HSWT erhalten nach Berufung eine didaktische Grundausbildung im Rahmen eines einwöchigen Kurses am Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) in Ingolstadt. Auch nehmen die Lehrenden regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen des DiZ oder anderer Anbieter teil. Bei Bedarf werden an der HSWT auch didaktische und kollegiale Coachings durchgeführt, die von einer Beauftragten des DiZ durchgeführt und begleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Es ist ein sehr hoher Anteil an professoraler Lehresicherung gestellt, der die Verknüpfung von Forschung und Lehre im Studiengang gewährleistet. Insgesamt befindet die Gutachter:innengruppe die personelle Ausstattung in der Lehre angemessen, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. Die Qualifikationen externer Lehrbeauftragter werden durch die Hochschule geprüft. Die Gutachter:innengruppe begrüßt den engagierten Einsatz der Studiengangsleitung in der Lehre und konnte sich im Rahmen der Begehung von einem hohen informellen Austausch der Lehrenden untereinander und auch zwischen Lehrenden und Studierenden überzeugen.

Die Gutachter:innengruppe konnte sich außerdem davon überzeugen, dass die Hochschule angemessene Angebote zur didaktischen Weiterbildung aller Lehrenden anbietet und dass die Lehrenden grundsätzlich durch ihre eigene Forschungstätigkeit und die daraus folgende (internationale) Vernetzung dazu beitragen, dass die Studieninhalte dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Studierenden berichteten allerdings, dass während Klausuraufsichten durch eine einzelne Lehrperson gezielte Lösungshinweise an ausgewählte Studierendengruppen ausgesprochen wurden, was nicht den allgemeinen Anforderungen an qualifizierte Lehrkräfte entspricht. Die Studiengangsverantwortlichen haben daraufhin angekündigt, dem nachzugehen, und alle Lehrenden für die verantwortungsvolle Durchführung von Prüfungen zu sensibilisieren, was die Gutachter:innengruppe positiv zur Kenntnis nimmt. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Studiengangsverantwortlichen dies weiterverfolgen werden, sie empfiehlt allerdings, diesen Punkt in der nächsten Reakkreditierung kritisch zu prüfen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte alle Lehrenden für die verantwortungsvolle Durchführung von Prüfungen und Klausuraufsichten sensibilisieren. Hierzu gehört auch, dass keine Lösungshinweise während der Aufsicht ausgesprochen werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang wird gemeinsam von den beiden Fakultäten „Wald und Forstwirtschaft“ und „Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme“ mit organisatorischer Anbindung/Federführung an die Fakultät „Wald und Forstwirtschaft“ angeboten. Für die Organisation des Studiengangs sind an der Fakultät die Studiengangsleitung (gleichzeitig auch fachliche Leitung), Studiengangsassistenz sowie zwei Mitarbeitende für Studienangelegenheiten zuständig.

An räumlicher Ausstattung stehen die Seminarräume der Fakultät „Wald und Forstwirtschaft“ zur Verfügung, die alle mit an das EDV-Netz angeschlossenen Präsentationsrechnern, Beamern und Großleinwänden ausgestattet sind. Für die Vorlesungen, aber auch für studentische Präsentationsszwecke sind zudem interaktive Whiteboards vorhanden. Die Fakultät verfügt über drei PC-Räume, die für studentische Arbeiten genutzt werden können. Hierbei handelt es sich um einen EDV-Hörsaal mit 30 Arbeitsplätzen sowie zwei EDV-Pools mit je 16 Arbeitsplätzen. Mit Laptops oder auch Smartphones können die Studierenden am gesamten Campus das WLAN nutzen.

Die Fakultät verfügt auch über einen Ruheraum, in dem die Studierenden Wickelmöglichkeiten, Waschbecken und Erste-Hilfe-Koffer finden.

Auch die Laborräume werden durch den Studiengang für Praktika, Projekt- und Forschungsarbeiten genutzt. Hier können an Mess- und Versuchsstände beispielsweise Jahrringmessungen

durchgeführt werden. Zusätzlich gibt es einen Präparationsraum Holz sowie Labore für die Bereiche Holzkunde, Zoologie und Bodenkunde. Als zusätzlicher Lernort steht die Sammlung zur Verfügung. Dort können verschiedene Exponate von Wirbeltieren, Gesteinen und Gehölzen betrachtet werden. Die HSWT hat verschiedene [Nistkastenkameras](#) installiert, mithilfe derer das Brutgeschehen einiger Vogelarten live verfolgt werden kann.

Als großes Freiluft-Labor fungiert der Energiewald der HSWT, der ebenso zur Versorgung des eigenen Heizwerks und als Forschungsobjekt für Projekt-, Abschluss- und Doktorarbeiten dient. Insbesondere Biomassezuwächse und ihre zeitliche Dynamik sowie verschiedene Ernteverfahren können hier untersucht werden. In Kooperation mit den Bayerischen Staatsforsten können die Studierenden den kompletten Ablauf der Waldbewirtschaftung von Pflanzung über Pflege bis hin zur Holzernte erleben. Auch gesonderte Lehr- und Versuchsgärten zur Erforschung und Sichtung von Freilandzierpflanzen, deren Verwendung und Pflege stehen an der Hochschule zur Verfügung.

Das Heizwerk Weihenstephan wird neben Holz aus dem Energiewald auch mit Waldhackschnitzeln und Landschaftspflegeholz (z. B. aus Pflegearbeiten vom Campus Weihenstephan) betrieben. Mit einer Leistung von 850 kW können Gewächshäuser und Bürogebäude der HSWT am Campus Weihenstephan nachhaltig beheizt werden. So können rund 320.000 Liter Heizöl ersetzt und damit 1.000 Tonnen fossiles CO₂ eingespart werden.

Zur Literaturrecherche stehen den Studierenden die Teilbibliothek Forst und die Zentralbibliothek der HSWT⁶ zur Verfügung. Hierbei können die Studierenden sowohl vor Ort in den Bibliotheken arbeiten als auch über eine gesicherte Internetverbindung mobil auf alle Angebote zugreifen. Auch die Bibliothek der TU München, welche sich ebenfalls auf dem Campus befindet, kann von den Studierenden genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über eine angemessene und moderne Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs verfügt. Die personelle Ausstattung an nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden stellt eine reibungslose Organisation des Studienbetriebs sicher. Hierbei möchte die Gutachter:innengruppe die Studiengangsverantwortlichen dazu ermutigen, die Studiengangsassistenz und Mitarbeitenden für Studienangelegenheiten auch in die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, wie Implementierung der Lehrentreffen (vgl. § 13) oder Umsetzung der aktuellen Evaluationsordnung (vgl. § 14 im vorliegenden Bericht), verstärkt einzubeziehen, um eine Überlastung der Studiengangsleitung mit organisatorischen Aufgaben zu vermeiden.

⁶ Angebote der Bibliotheken der HSWT: [Bibliothek: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf \(hswt.de\)](https://www.hswt.de/bibliothek), zuletzt abgerufen am 02.06.2022

Insbesondere während der Coronasemester war die Nutzungsmöglichkeit der Bibliotheksdienste und elektronischen Literaturbestände via VPN-Client sehr hilfreich, wie die Studierenden berichteten. Zudem ermöglicht dies eine flexible Gestaltung der Lernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Damit die Studiengangsleitung weiterhin ihrer Aufgabe zur inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs in vollem Umfang nachgehen kann, sollten die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen verstärkt in die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, wie Implementierung der Lehrendentreffen (vgl. § 13) oder Umsetzung der aktuellen Evaluationsordnung (vgl. § 14 im vorliegenden Bericht), einbezogen werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Im Studiengang werden schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und Projektarbeiten als Prüfungsformeneingesetzt. Hinzu kommen die Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Dem idealtypischen Studienverlauf entsprechend haben die Studierenden im ersten Semester insgesamt sieben Prüfungsleistungen zu absolvieren. Hiervon sind vier schriftliche Prüfungen. Eine der Klausuren ist von 90-minütiger Dauer, drei sind mit einer Dauer von 120 Minuten ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Projektarbeiten anzufertigen und eine mündliche Prüfung abzulegen. Zum Abschluss des Moduls „International Climate and Energy Policy“ ist zusätzlich zur Projektarbeit ein Teilnahmenachweis notwendig. Zum Abschluss des Moduls „Intercultural Competence“ sind zwei Prüfungsleistungen notwendig, hier legen die Studierenden eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von 45 Minuten ab.

Auch im zweiten Semester sind insgesamt sieben Prüfungen vorgesehen, davon sind drei Projektarbeiten und drei schriftliche Prüfungen (zweimal 90 Minuten, einmal 120 Minuten). Auch eine mündliche Prüfung wird abgelegt.

Zum Abschluss des Moduls „Job-oriented communication“ sind zwei Prüfungsleistungen notwendig, hier legen die Studierenden eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von 45 Minuten ab.

Im dritten Semester wird das Modul „Masterarbeit“ durch Erstellen der Thesis und Ablegen des Kolloquiums abgeschlossen.

Die Studierenden melden sich über das Online-Portal Student.Online zu den Prüfungen an. Der Zeitraum, in dem die Prüfungsanmeldung möglich ist, und der Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden, werden nach Angabe der HSWT frühzeitig amtlich bekannt gegeben. Bei Blocklehreveranstaltungen ist es möglich, dass die Prüfungen in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Lehrangebot durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Auch von der Transparenz der Prüfungsmodalitäten und -anforderungen konnte sich die Gruppe im Rahmen der Begehung überzeugen. Es findet in der Regel pro Modul eine Prüfung statt. Die vereinzelt Ausnahmen hiervon sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe didaktisch sinnvoll, da es sich bei den Modulen um ein englischsprachiges Modul und eines mit Schwerpunkt Kommunikation handelt. Daher ist es schlüssig, sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Kommunikationskompetenzen der Studierenden zu prüfen. Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, ihren Kenntnisstand zunächst in einer Klausur schriftlich darzulegen. Zusätzlich werden ihre sprachlichen Kompetenzen mündlich geprüft. Die Arten der geforderten Prüfungsleistungen ermöglichen so eine angemessene Überprüfung der Lernergebnisse. Da die Studierenden im Verlauf des Studiums vorwiegend schriftliche Prüfungen – Klausuren und Projektarbeiten – anfertigen, regt die Gutachter:innengruppe an, zu prüfen, ob die Implementierung eines höheren Anteils mündlicher Prüfungen möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Da die Studierenden im Verlauf des Studiums vorwiegend schriftliche Prüfungen – Klausuren und Projektarbeiten – anfertigen, sollte die Hochschule prüfen, ob die Implementierung eines höheren Anteils mündlicher Prüfungen bzw. einer höheren Varianz an Prüfungsformen möglich ist.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Die Studierenden belegen zum erfolgreichen Studienabschluss ausschließlich Pflichtmodule. Daher sind bei der Organisation der Veranstaltungs- und Prüfungszeiten keine Überschneidungen von Wahlpflichtfächern zu beachten. Den Studienverlaufsplan und weitere Informationen zum Studiengang (beispielsweise auch Terminänderungen oder Informationen zu Veranstaltungen) finden die Studierenden auf der Homepage des Studiengangs⁷; Informationen zu den Semesterzeiten, Prüfungsphasen und Prüfungsanmeldephasen werden auf der Internetseite der Hochschule⁸ bereitgestellt. Inhaltliche Informationen zu den im Studium zu absolvierenden Modulen können die Studierenden dem Modulhandbuch bzw. den jeweiligen Modulbeschreibungen entnehmen.

⁷ Homepage des Studiengangs: [Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien \(Master\) : Hochschule Weihenstephan-Triesdorf \(hswt.de\)](#), zuletzt abgerufen am 10.06.2022.

⁸ Studium organisieren an der HSWT: [Studium organisieren: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf \(hswt.de\)](#), zuletzt abgerufen am 10.06.2022.

Bei Rückfragen zur Studienorganisation oder zur Studienplangestaltung stehen die Studiengangverantwortlichen zur Verfügung. Auch die allgemeine Studienberatung ist den Studierenden behilflich; sie berät insbesondere zu Studienangelegenheiten, bei finanziellen Fragen und zu Stipendien. Bei Fragen zu Prüfungen und Prüfungsergebnissen ist der Vorsitz der Prüfungskommission zuständig.

Die Lehrveranstaltungen werden zentral im Studienbüro der Fakultät Wald und Forstwirtschaft geplant. Dabei wird auf Überschneidungsfreiheit der Module innerhalb eines Fachsemesters geachtet. So soll sichergestellt werden, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Gleiches gilt für die Koordination der Prüfungen. In jedem Semester gibt es einen festgelegten Prüfungszeitraum, so dass für Studierende wie auch Prüfende frühzeitig feststeht, welche Wochen im Jahr vorlesungs- und prüfungsfrei sind. Der Workload der Module wird nach Angabe der Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig erhoben. Hierbei konnten bisher keine Auffälligkeiten verzeichnet werden.

Die Studierenden schließen in den ersten beiden Fachsemestern jeweils sechs Module á fünf ECTS-Leistungspunkte ab und belegen im dritten Semester das Mastermodul mit einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Somit werden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester gesammelt.

Es findet in der Regel eine Prüfung pro Modul statt, in insgesamt zwei Modulen sind zwei Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Modulabschluss erforderlich (nähere Ausführungen siehe auch unter § 12 Abs. 4: Prüfungen und Prüfungsarten im vorliegenden Bericht).

Den Tabellen unter Kapitel 4: Datenblatt im vorliegenden Bericht entsprechend schließen 1 % der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit ab, 52 % der Studierenden schließen innerhalb von vier Semestern (Regelstudienzeit plus eins), 10,6 % innerhalb von fünf Semestern (Regelstudienzeit plus zwei) ab.

Aus den Angaben im Deckblatt (durchschnittliche Studienanfänger:innen und Absolvent:innen pro Jahr) ergibt sich eine aktuelle Abbruchquote von 33,33 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innengruppe stellt die Hochschule unter organisatorischen Gesichtspunkten einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine abgestimmte Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen.

Alle Module erfüllen den Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die beiden Module, in denen die Studierenden jeweils zwei Prüfungsleistungen erbringen, wirken sich nach Ansicht der Gutachter:innengruppe nicht auf die Studierbarkeit aus, und folgen einem schlüssigen didaktischen Konzept (siehe Bewertung zu § 12 Abs. 4: Prüfungen und Prüfungsarten im vorliegenden Bericht).

Die Gutachter:innengruppe konnte sich im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass der Workload und die Prüfungsdichte als angemessen eingestuft werden und der Studiengang grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist. Es hat sich allerdings auch ergeben, dass derzeit viele Studierende nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen, da sie zum Zeitpunkt der Benotung der Masterarbeit und der Durchführung des Kolloquiums eingeschrieben sein müssen. Da die Bearbeitungszeit der Masterarbeit sechs Monate beträgt, wird diese zum Ende des dritten Fachsemesters abgegeben. Die Studierenden immatrikulieren sich dann für ein viertes Fachsemester, in dem das Kolloquium stattfindet und das Studium offiziell abgeschlossen wird. Dies bestätigte auch die Studiengangsleitung und spiegelt sich in den Datentabellen unter Kapitel 4 wider. Da die Gutachter:innengruppe erkennt, dass der hohen Quote der Regelstudienzeitüberschreitung ein organisatorischer Hintergrund zugrunde liegt, ist sie weiterhin von der Studierbarkeit des Studiengangs überzeugt. Gleichwohl empfiehlt sie der Hochschule, Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Regelstudienzeit von drei Semestern für alle Studierenden möglich machen. Alternativ sollte die Regelstudienzeit auf vier Semester erhöht werden. Denn die Studierenden und auch die Studieninteressierten gehen derzeit bei Studienbeginn von einem Abschluss nach drei Semestern aus und suchen entsprechende berufliche Anschlussmöglichkeiten, die bei längerer Studienzeit ggf. nicht wahrgenommen werden können. Die Hochschule hatte während der Begehung ausgeführt, dass das Modulhandbuch der inhaltlichen Information der Studierenden dienen soll. Die Gutachter:innengruppe stellte allerdings fest, dass die Modulbeschreibungen oft zu allgemein formuliert seien und daher keine detaillierte Informationsgrundlage für die Studierenden böten, auch hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele von Modulen. Weitere Informationen zu den Inhalten der Module waren laut Studiengangsleitung und Studierenden nicht vorhanden. Daher stellte sich für die Gutachter:innengruppe die Frage, ob auf dieser Grundlage ein inhaltlich planbarer und verlässlicher Studienbetrieb für alle Studierenden sichergestellt sei bzw. die Studierenden offen und transparent darüber informiert würden, was im Laufe des Studiums auf sie zukommt. Zudem fanden sich in allen Modulbeschreibungen keine oder nur veraltete Literaturangaben. Die Hochschule war daher dazu angehalten, das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, dass dieses eine konkrete und verlässliche Informationsquelle, insbesondere für die Studierenden, darstellt. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe hat die Hochschule mit ihrer Stellungnahme ein entsprechend überarbeitetes Modulhandbuch in angemessener Form vorgelegt, sodass drei von vier Gutachter:innen hierzu keine Auflage mehr aussprechen möchten. Da die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen nicht als solche, sondern als Kompetenzziele betitelt sind, gibt ein Mitglied der Gutachter:innengruppe ein Einzelvotum zur Formulierung einer Auflage zur Erleichterung von Anrechnungsprüfungen und zur Erhöhung der Transparenz ab.

In der bisher (i. S. des alten Modulhandbuchs) unzureichenden inhaltlichen Information der Studierenden sieht die Gutachter:innengruppe allerdings auch die – für einen dreisemestrigen Masterstudiengang vergleichsweise hohe – Abbruchquote von 33,33 % begründet. Denn einige der Studierenden, mit denen im Rahmen der Begehung gesprochen wurde, erläuterten, dass sie sich mehr technische Inhalte erhofft hatten und der Studiengang ihrer Ansicht nach zu viele wirtschaftswissenschaftliche Themen beinhalte und auch, dass Kommiliton:innen das Studium aus genau diesem Grund abgebrochen hätten. Wären diese Personen bereits vor Studienbeginn transparent über die Inhalte informiert worden, hätten sie vielleicht einen Studiengang belegen können, der ihnen inhaltlich mehr zusagt. Die Gutachter:innengruppe geht davon aus, dass das neue Modulhandbuch zu einer angemessenen Transparenz beitragen wird, und spricht daher keine Auflage aus.

Entscheidungsvorschlag

Drei von vier Gutachter:innen betrachten das Kriterium als erfüllt.

Ein Mitglied der Gutachter:innengruppe betrachtet das Kriterium als nicht erfüllt und schlägt (dem Akkreditierungsrat) die folgende Auflage vor:

- Die Qualifikationsziele müssen in der Modulbeschreibung als solche erkennbar sein, um einen erleichterten Weg bei Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen zu ermöglichen und um Missverständnisse auszuräumen, da es sich bei den in der Modulbeschreibung genannten Kompetenzen teilweise um Qualifikationsziele handelt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Derzeit schließen nur 1 % der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit ab, was ausschließlich in der Gestaltung von Bearbeitungs- und Einschreibefristen begründet liegt. Daher sollte die Hochschule Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Regelstudienzeit für alle Studierenden möglich zu machen. Alternativ sollte geprüft werden, ob die Regelstudienzeit entsprechend angepasst wird.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Die Ausrichtung der Studieninhalte an den aktuellen Anforderungen der Berufspraxis soll durch den regelmäßigen Einsatz von externen Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft, Gastvorlesungen von Vertreter:innen aus Wirtschaft und Wissenschaft und Exkursionen zu Betrieben sichergestellt werden. Als Exkursionsziele und für Gastvorlesungen konnten in der Vergangenheit bereits die

Polarstern GmbH (München), Landwärme GmbH (München), Südvolt GmbH (München), eeMobility GmbH (München), TesTneT Engineering GmbH (Garching) und Brot für die Welt e. V. (Berlin) gewonnen werden. Um die Studierenden praxisorientiert auf den Berufseinstieg vorbereiten zu können, werden nach Angabe der Hochschule verschiedene Projekte durchgeführt. In den beiden Modulen „Innovative Energiekonzepte“ und „Business-Plan-Projekt“ wird gezielt die Zusammenarbeit mit Unternehmen gesucht. Zu den bisherigen Projektpartnern zählten die Gemeinde Germering (Erstellung eines nachhaltigen Energiekonzeptes für die Kommune) sowie die Firma TestNet GmbH (Entwurf eines Business-Plans für die Vermarktung eines H2-Bikes).

Dozierende der Fakultät nehmen regelmäßig Forschungs- und Praxisfreisemester in Anspruch, um nationalen und internationalen fachlichen und wissenschaftlichen Diskurs zu partizipieren. Sie arbeiten dabei mit Unternehmen, Behörden und Hochschulen im In- und Ausland zusammen. Die Hochschule beteiligt sich am Verbundprojekt HD MINT: An sechs bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften wurden interdisziplinäre Teams aus Fachwissenschaftler:innen und Hochschuldidaktiker:innen eingerichtet. Diese begleiten Professor:innen der MINT-Fächer dabei, ihre Lehrveranstaltungen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Hochschuldidaktik zu optimieren und neue Lehr-/Lernformen umzusetzen. Das Verbundvorhaben wird koordiniert und inhaltlich begleitet durch das DiZ. Begleitend werden für die Projektsteuerung empirische Untersuchungen und Befragungen durch das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) durchgeführt und ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Lehrenden des Studiengangs sehr in der internationalen Forschung aktiv sind und ihre Ergebnisse unmittelbar in die Lehre einbringen.

Durch den engen informellen Austausch innerhalb des Studiengangs, mit den Studierenden und auch mit der nationalen und internationalen Fach- und Forschungslandschaft sollte nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eigentlich sichergestellt sein, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Allerdings wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass die Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen nicht den aktuellen Stand der Forschung wiedergeben, da sie sich auf veraltete Literatur beziehen. Dies liegt nach Ansicht der Gutachter:innengruppe in dem nicht systematischen, sondern ausschließlich informellen Austausch der Lehrenden begründet, der nach Angabe der Studiengangsverantwortlichen derzeit ausschließlich bei Bedarf erfolgt. Die Studiengangsleitung hatte daher bereits während der Begehung die verbindliche Implementierung regelmäßiger Lehrendentreffen (einmal jährlich) angekündigt, um den bisher rein informellen Austausch zu systematisieren und die gemeinsame regelmäßige inhaltliche Aktualisierung der Veranstaltungen sicherzustellen. Daher begrüßte die

Gutachter:innengruppe die durch die Hochschule unmittelbar nach der Begehung schriftlich angekündigte Implementierung dieser Lehrendentreffen im Studiengang, die der Systematisierung des bisher rein informellen Austauschs dienen und die gemeinsame regelmäßige inhaltliche Aktualisierung der Veranstaltungen sicherstellen sollen. Auch nimmt sie positiv zur Kenntnis, dass nach der Begehung bereits ein erstes Lehrendentreffen stattgefunden hat und in der Stellungnahme eine halbjährliche Durchführung in Aussicht gestellt wird. Sie spricht sich klar dafür aus, dass die Regelmäßigkeit der Durchführung sichergestellt werden sollte und ist davon überzeugt, dass die Hochschule diese ihrer Ankündigung entsprechend umsetzen wird. Um dies im zukünftigen Reakkreditierungsverfahren erneut zu prüfen, spricht die Gutachter:innengruppe diesbezüglich eine Empfehlung aus. Auch vor dem Hintergrund, dass unter § 14 im vorliegenden Bericht bereits eine Auflage zur Umsetzung aller hochschulweit vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen formuliert ist, die das Lehrendentreffen einschließt, hält die Gutachter:innengruppe an dieser Stelle eine Empfehlung für ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die angekündigte regelmäßige Durchführung halbjährlicher Lehrendentreffen umsetzen, um den systematischen Austausch der Lehrenden gewährleisten zu können.

Studienerfolg ([§ 14 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Die Fakultät verfügt laut Selbstbericht über verschiedene Instrumente und Methoden, um die Qualität des Lehrangebots und die Studierbarkeit ihrer Studiengänge sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Erstellung der notwendigen Dokumente, die kontinuierliche Evaluation des Studiums, einzelner Studienabschnitte und der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Nutzung geeigneter IT-Unterstützung in allen Bereichen.

Zur Verbesserung der Lehre finden im Studiengang verschiedene Evaluationen, die in der Evaluationsordnung der Hochschule⁹ festgeschrieben sind, statt. Zusätzlich dazu können die Daten des Studienfortschritts der Studierenden anhand des internen Studiengangsmanagementsystems (HisClient.Online) individuell eingesehen und zum Angebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen als Anlass genommen werden.

Die Evaluationsordnung wird im Studiengang durch die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Lehrveranstaltungsevaluation

⁹ Evaluationsordnung der HSWT: [2022-03-24_Evaluationsordnung_ohne_Unterschrift.pdf\(hswt.de\)](#), zuletzt abgerufen am 10.06.2022.

Gemäß Evaluationsverordnung der HSWT sollen alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden. Alle Module des Studiengangs wurden bisher mindestens einmal evaluiert. Die Evaluationen können wahlweise papierbasiert oder online durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden direkt nach Abschluss der Evaluation an die/den Modulverantwortliche:n weitergeleitet. Bei Gesprächsbedarf zu den Evaluationsergebnissen wird die Studiengangsleitung durch die Modulverantwortlichen kontaktiert. Die Studiengangsleitung sichtet die Evaluationsergebnisse nicht aktiv.

- Studienabschnittsevaluation

Zum Ende eines Semesters findet unter Beteiligung aller interessierten Studierenden ein Semesterabschlussgespräch statt, in dem der Verlauf, die Organisation und die Abstimmung der Beteiligten untereinander erörtert werden.

- Dozierendenabstimmung

Bilaterale Abstimmungen werden anlassbezogen vorgenommen, zum Ende eines Semesters ist gemäß Evaluationsordnung ein gemeinsames Feedback-Gespräch (i. S. d. Lehrendentreffens, vgl. § 13 im vorliegenden Bericht) vorgesehen. Dieses wurde zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich im Gespräch mit der Hochschulleitung und dem Team für strategische Entwicklung und Qualitätsmanagement von einem gut durchdachten systematischen Qualitätsmanagement und Evaluationskonzept der Hochschule überzeugen. Besonders hervorgehoben werden soll die Partizipation der Studierenden am Evaluationsgeschehen: Die Studierendenvertretungen im Fakultätsrat und in der Kommission Studium und Lehre können hier explizit Evaluationsergebnisse einsehen, sich hieraus ergebenden Problemen zur Diskussion stellen und auch Sonderevaluationen beauftragen, um Weiterentwicklungspotentiale gezielt zu identifizieren.

Im Rahmen der Begehung wurde allerdings deutlich, dass nicht alle vorgesehenen Maßnahmen, wie beispielsweise das Lehrendentreffen (wurde nach der Begehung angestoßen, siehe Bewertung zu § 13 im vorliegenden Bericht), tatsächlich im Studiengang umgesetzt werden. Das Semesterabschlussgespräch fand während der Coronasemester online statt und wird nicht von allen Studierenden als hilfreich wahrgenommen. Ihnen ist allerdings bewusst, dass sie die Studiengangsverantwortlichen bei Fragen und Problemen jederzeit ansprechen können. Grundsätzlich hält die Gutachter:innengruppe den guten informellen Austausch, der im Studiengang stattfindet, für sinnvoll und fruchtbar für eine gute Weiterentwicklung. Allerdings sieht sie auch die Gefahr, dass die Studierenden ggf. kritische Punkte nicht oder nur schwer adressieren können. Daher sollte eine Möglichkeit für die Studierenden geschaffen werden, anonymisiertes Feedback abgeben zu können, welches systematisch erfasst und somit nachgehalten werden kann. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist aktuell zudem unklar, was genau mit den Ergebnis-

sen der Lehrveranstaltungsevaluationen passiert und wie diese zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Es ist zu vermuten, dass die Verantwortlichkeiten hier nicht ausreichend bekannt sind. Die Hochschule sollte daher prüfen, ob das Team strategische Entwicklung und Qualitätsmanagement gezielte Gesprächsformate oder Workshops für Studiengangsverantwortliche entwickeln kann, mithilfe derer die hochschulweite Implementierung der Evaluationsordnung unterstützt werden kann.

Die Gutachter:innengruppe spricht sich daher klar dafür aus, dass die hochschulweit vorgesehenen Maßnahmen dringend im Studiengang umgesetzt werden müssen, um eine systematische Evaluation des Studiengangs und die eventuelle Ableitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen sicherstellen zu können. Sie begrüßt, dass die Studiengangsleitung unmittelbar nach der Begehung einen zukünftigen Evaluationsplan vorgestellt hat, der zweijährliche Studiengangsevaluation sowie eine Modulevaluation aller Module nach jedem zweiten Moduldurchlauf vorsieht. Da diese Vorhaben aktuell geplant und noch nicht vollständig umgesetzt sind bzw. noch keine Regelmäßigkeit gegeben ist, schlägt die Gutachter:innengruppe die Formulierung einer Auflage vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt (dem Akkreditierungsrat) die folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die in der Evaluationsordnung hochschulweit vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vollständig im Studiengang umsetzen, um eine systematische und regelmäßige Evaluation des Studiengangs sowie die eventuelle Ableitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen sicherstellen zu können.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob das Team strategische Entwicklung und Qualitätsmanagement gezielte Gesprächsformate oder Workshops für Studiengangsverantwortliche entwickeln kann, mithilfe derer die hochschulweite Implementierung der Evaluationsordnung unterstützt werden kann.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht erkennt die HSWT Vielfalt an und setzt sich für Chancengleichheit ein, um daraus Stärken zu entwickeln.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der HSWT werden durch verschiedene Konzepte, Richtlinien und Zertifikate geregelt, wodurch eine Umsetzung auf Studiengangsebene sichergestellt werden soll¹⁰:

¹⁰ Dokumente und Regelwerke zu Gender und Diversity an der HSWT: [Dokumente und Regelwerke: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf \(hswt.de\)](https://www.hswt.de/dokumente-und-regelwerke), zuletzt abgerufen am 02.06.2022

- Grundordnung
- Hochschulentwicklungsplan
- Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an der HSWT
- Gender Balance Konzept 2021 – 2025
- Zielvereinbarungen 2019 – 2022
- Charta der Vielfalt – Unterzeichner seit 2018
- Total E-Quality – Zertifizierung seit 2017

An der HSWT gibt es eine zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und jeweils fakultätsinterne Frauenbeauftragte. Ihre Aufgaben sind die Sicherstellung der Chancengleichheit der Geschlechter. So wird insbesondere in männerdominierten Studiengängen darauf hingewirkt, den Anteil der Professorinnen und Studentinnen zu erhöhen bzw. wird ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis angestrebt. Als strategische und konkrete Zielsetzung steht hier die Erhöhung des Anteils von Studierenden des Geschlechts, welches im jeweiligen Studiengang unterrepräsentiert ist. Im Studiengang beträgt der Anteil weiblicher Studierender ca. ein Drittel.

Die HSWT nimmt zudem Rücksicht auf Studierende mit Familienaufgaben und ist bestrebt, eine Lernumgebung zu schaffen, die die erfolgreiche Bewältigung dieser Mehrfachbelastung ermöglicht.¹¹ Zu diesem Zweck wurden die folgenden Strukturen geschaffen:

- familienfreundliche Terminsetzung des Veranstaltungsplans sowie Gruppenarbeiten zur flexiblen Zeiteinteilung
- Still- bzw. Ruheraum an der Fakultät Wald & Forstwirtschaft
- Beurlaubung vom Studium zur Wahrnehmung von Familienaufgaben
- Beratungsangebot vor Ort über das Gleichstellungsbüro zu Förderung, berufliche Perspektiven und Unterstützung bei frauenspezifischen Themen in Studium, Lehre und Praxis
- Informationsangebot „Studieren mit Kind“ über die Homepage der HSWT und vom Familienservice Weihenstephan
- Frauenbeauftragte auch an allen Fakultäten
- hochschuleigenes Kontingent an Betreuungsplätzen; Kinderkrippe vor Ort

Ein Nachteilsausgleich für Studierende, die wegen einer Beeinträchtigung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, ist in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern geregelt.¹² Für die Studierendenschaft steht auch ein Beauftragter für Menschen mit Beeinträchtigung oder chroni-

¹¹ Informationen für schwangere Studierende: [Schwanger im Studium: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf \(hswt.de\)](https://www.hswt.de), zuletzt abgerufen am 02.06.2022

¹² RaPO § 54 Nachteilsausgleich: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAPO-54>, zuletzt abgerufen am 02.06.2022

scher Erkrankung als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Hörsäle und Seminarräume sind größtenteils barrierefrei zugänglich. Bei Bedarf werden individuelle Lösungen in Absprache mit dem Lehrpersonal gefunden.¹³

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule Konzepte und Richtlinien zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Nachteilsausgleich verabschiedet und veröffentlicht hat. Zudem werden hochschulweit entsprechende Maßnahmen ergriffen und Rahmenbedingungen bereitgestellt, um diese Konzepte umzusetzen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung enthalten.

In der Begehung hatte sich gezeigt, dass die Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt durch einen einzelnen Lehrenden des Studiengangs nicht vollumfänglich umgesetzt wurde. Daher sprach die Gutachter:innengruppe zunächst die Auflage aus, die Hochschule müsse dringend Maßnahmen ergreifen, um ihre Konzepte und Richtlinien unter den Lehrenden bekannter zu machen sowie die Umsetzung derer durch alle Lehrenden sicherzustellen. Die Gutachter:innengruppe nimmt hier positiv zur Kenntnis, dass die Studiengangsleitung unmittelbar nach der Begehung zunächst alle Lehrenden per E-Mail auf die Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt hingewiesen und die Verfolgung der Hinweise aus der Begehung aufgenommen hat. Auch begrüßt sie, dass diese Themen beim ersten Lehrendentreffen, welches gemäß Stellungnahme nach der Begehung stattgefunden hat, ausführlich diskutiert wurden. Daher ist die Gutachter:innengruppe davon überzeugt, dass alle Beteiligten in angemessener Form sensibilisiert wurden und eine weitere Verfolgung dessen auch außerhalb des Studiengangs stattfinden wird. Eine zuvor ausgesprochene Auflage wird daher gestrichen.

Die Gutachter:innengruppe regt allerdings auch dazu an, die Studierenden zu sensibilisieren und umfänglich darüber informieren, welche Anlaufstellen ihnen an der Hochschule zur Verfügung stehen, sollten sie Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder sexuelle Gewalt beobachten oder erleben. Sie hält es für sinnvoll, die Studierenden im Rahmen der Studienauftaktveranstaltung und über regelmäßige Newsletter über die entsprechenden Anlauf- und Beratungsstellen an der Hochschule zu informieren. Sie begrüßt die Ausführungen der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme, dass entsprechende Informationen in die zukünftigen Auftaktveranstaltungen aufgenommen werden sollen. Da die Gutachter:innengruppe der Ansicht ist, dass eine regelmäßige Information der Studierendenschaft wichtig ist, spricht sie eine Empfehlung aus, um diese Regelmäßigkeit in der Folgeakkreditierung prüfen zu können.

Entscheidungsvorschlag

¹³ Barrierefrei Studieren an der HSWT: [Barrierefrei studieren: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf \(hswt.de\)](https://www.hswt.de/barrierefrei-studieren), zuletzt abgerufen am 02.06.2022

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Studierenden sensibilisieren und regelmäßig umfangreich darüber informieren, welche Anlaufstellen ihnen an der Hochschule zur Verfügung stehen, sollten sie Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder sexuelle Gewalt beobachten oder erleben.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vorbesprechung der Gutachter:innengruppe sowie die Begehung wurden am 25. und 28. März 2022 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz¹⁴ durchgeführt.

Die Hochschule hat nach der Begehung die folgenden Unterlagen ergänzend zum Selbstbericht vorgelegt:

- Schreiben Stellungnahme zum Entwurf Gutachterbericht
- Anlage 1 Selbstbericht Master MEE
- Anlage 2 Themen Modul Business-Plan
- Anlage 3 Themen Modul Innovationen Forschung
- Anlage 4 Lehrverflechtungsmatrix

Die Hochschule hat am 26. Juli 2022 im Rahmen einer Stellungnahme die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- 2022-07-26 Schreiben Stellungnahme zum Entwurf Gutachten
- 2022-07-26 Modulhandbuch MEE Überarbeitung
- 2022-07-26 Qualifikationsziele überarbeitet
- 2022-07-19 Protokoll Sitzung MEE-Ausschuss
- 2022-07-26 Evaluierungsplan Master MEE

Auf Grundlage dieser Unterlagen wurden die Bewertungen der folgenden Kriterien angepasst:

§ 7 Modularisierung

Die Auflage „Die Verwendbarkeit der Module wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen.“ entfällt, da deren Erfüllung mit Vorlage des überarbeiteten Modulhandbuchs nachgewiesen wurde.

§ 11 Qualifikationsziele

¹⁴ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war keine Vor-Ort-Begehung möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche wurden während der Video-Konferenzen nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen wurde im Vergleich zu den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten, leicht gekürzt, um längere Pausenzeiten zu ermöglichen.

Die Auflage „Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs dahingehend überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil der Absolvent:innen sowie die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs deutlich werden. Hierbei sollte der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung berücksichtigt werden.“ entfällt, da deren Erfüllung mit Vorlage der überarbeiteten Qualifikationsziele nachgewiesen wurde.

§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Schlüssiges Studiengangskonzept

Die folgende Auflage wurde gestrichen, da diese mit Überarbeitung des Modulhandbuchs erfüllt wurde: „Im Modulhandbuch zeigt sich aktuell nur in drei der insgesamt zwölf Module (35519-1020, -2020 und -1050) ein offensichtlicher inhaltlicher Bezug zu Erneuerbaren Energien, die übrigen Module sind fachlich allgemein formuliert. Die Hochschule muss daher das Modulhandbuch dahingehend überarbeiten, dass aus den Beschreibungen aller Module die spezifischen Hintergründe des Geschäftsfeldes der Erneuerbaren Energien hervorgehen, um die in der praktischen Umsetzung vorhandene inhaltliche Passung von Studiengangskonzept und Studiengangsbezeichnung zu verdeutlichen bzw. zu dokumentieren.“

§ 12 Abs. 5 Studierbarkeit

Die folgende Auflage wurde gestrichen, da diese mit Überarbeitung des Modulhandbuchs erfüllt wurde: „Die Hochschule muss das Modulhandbuch dahingehend überarbeiten, dass dieses eine konkrete und verlässliche Informationsquelle, insbesondere für die Studierenden, darstellt. Derzeit sind die Modulbeschreibungen allgemein formuliert und enthalten keine inhaltlichen Details.“

§ 13 fachlich-inhaltliche Gestaltung

Die Auflage „Die Gutachter:innengruppe konnte feststellen, dass der Austausch unter den Lehrenden und die damit verbundene Abstimmung der Lehr-Lern-Inhalte sowie eine regelmäßige Weiterentwicklung der Studieninhalte nicht in allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen gewährleistet ist. Die angekündigte regelmäßige Durchführung halbjährlicher Lehrentreffen ist sicherzustellen.“ wurde gestrichen, da die Hochschule in der Stellungnahme glaubhaft die Durchführung eines halbjährlichen Lehrentreffens in Aussicht stellt. Zudem fand bereits ein erstes Treffen statt (dokumentiert im „Protokoll Sitzung MEE-Ausschuss“).

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die folgende Auflage wurde gestrichen, da die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme glaubhaft erläutert hat, bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen zu haben: „In der Begehung hatte sich gezeigt, dass die Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle

Gewalt durch einen einzelnen Lehrenden des Studiengangs nicht vollumfänglich umgesetzt wird. Die Hochschule muss daher dringend Maßnahmen ergreifen, um ihre Konzepte und Richtlinien unter den Lehrenden bekannter zu machen sowie die Umsetzung derer durch alle Lehrenden sicherzustellen.“

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) in der Fassung vom 13.04.2018

3.3 Gutachter:innengremium

a) Wissenschaftsvertretungen

- FH-Prof. Dr. Dietmar Brodel, Studienbereichsleitung Wirtschaft & Management, Programmleitung Business Management an der FH Kärnten – University of Applied Sciences
- Prof. Dr. Martin Brunotte, Professur für Regenerative Energien und Energieplanung, Studiengangsleitung B. Sc. Erneuerbare Energien an der Hochschule für Forstwirtschaft Rotenburg

b) Berufspraxisvertretung

Mirja Landes, WiseWorx, Bruchsal

c) Studierendenvertretung

Patricia Jaroscinsky-Bartzel, Studierende im Master Kundenbeziehungsmanagement an der TU Chemnitz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022*	20	7	0	0	0%	0	0	0%	4	1	20,00%
SS 2021	4	2	0	0	0%	18	6	450%	0	0	0,00%
WS 2020/20221	23	4	0	0	0%	8	1	35%	0	0	0,00%
SS 2020	10	4	0	0	0%	10	1	100%	1	0	10,00%
WS 2019/2020	22	7	0	0	0%	2	2	9%	5	2	22,73%
SS 2019	15	3	1	0	7%	11	5	73%	0	0	0,00%
Insgesamt	94	27	1	0	1%	49	15	52%	10	3	10,64%

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

*Stand. 17.01.2022

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022*	3	1	0	0	0
SS 2021	6	12	0	0	0
WS 2020/20221	0	8	0	0	0
SS 2020	2	9	0	0	0
WS 2019/2020	5	2	0	0	0
SS 2019	3	9	0	0	0
Insgesamt	19	41	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

*Stand. 17.01.2022

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022*	0	0	4	0	4
SS 2021	0	18	0	0	18
WS 2020/20221	0	8	0	0	8
SS 2020	0	10	0	1	11
WS 2019/2020	0	2	5	0	7
SS 2019	1	11	0	0	12

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

*Stand. 17.01.2022

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	28.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Frauenbeauftragte, Studierende, Studiengangsleitung, Studiengangsmanagement, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es wurde eine Präsentation zur Verfügung gestellt, anhand derer die Gutachter:innengruppe die folgende Ausstattung in Augenschein nehmen konnte: Gebäude, Hörsäle, EDV-Räume, Labore, Teilbibliothek, Ruhe- und Aufenthaltsraum der Fakultät Wald & Forst; Gebäude, Hörsäle, Labore, Engerjewald und Heizwerk

	der Fakultät Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme; Hochschulbibliothek, Sprachenzentrum, Lehr- und Versuchsgärten der Hochschule
--	---

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BayStudAkkV	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BayStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)